

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Tribberger Weg von Haslacher Weg bis Baseler Weg

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Verkehrsausschuss	10.03.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	26.03.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Tribberger Straße von Haslacher Weg bis Baseler Weg in Köln-Mülheim in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Alternative:

keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Triberger Weg von Haslacher Weg bis Baseler Weg unterliegt noch der Erschließungsbeitragspflicht. Er ist technisch fertig gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29. Juni 2001 (EBS 2001) ist eine Erschließungsanlage u. a. erst dann endgültig hergestellt, wenn die Stadt Eigentümerin der Straßenlandflächen ist.

Vorliegend stehen zwar alle als Straße ausgebauten Flächen in städtischem Eigentum. Nach der einschlägigen Rechtsprechung (u. a. OVG Münster, Urteil vom 27.09.2002, 3 A 2259/99) bedingt das Merkmal „Grunderwerb“ jedoch zusätzlich, dass das Straßenland ausparzelliert ist. Grundstücke, die nur teilweise als Straßenland in Anspruch genommen werden, müssen daher entsprechend der Nutzung geteilt und als separate Flurstücke fortgeschrieben werden, damit die Beitragspflicht entstehen kann.

Bei dem Triberger Weg sind die beiden städtische Flurstücke 1382 und 411 nicht vollständig als Straße ausgebaut. Die nicht ausgebauten Teilflächen sind in den beigefügten Lageplänen (Anlagen 2 und 3) gekennzeichnet. Da es sich hierbei nur um solche geringer Größe handelt, soll aus Gründen der Zeit- und Kostenersparnis auf eine aufwändige Teilung und Fortführung der betroffenen Flurstücke verzichtet werden.

Um abweichend von § 9 Abs. 1 Buchst. a) der EBS 2001 die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage herbeizuführen und die Erschließungsbeitragspflicht entstehen zu lassen, ist eine entsprechende Abweichungssatzung zu erlassen.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 1 beigefügt.

Alternative:

Eine Alternative zu dem Erlass der Abweichungssatzung besteht nicht. Ohne den Erlass der Satzung verbleibt es bei den zuvor beschriebenen Anforderungen zur Erfüllung des Herstellungsmerkmals „Grunderwerb“, die dann entsprechend umzusetzen sind.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 2, 3